

Friedhofssatzung der Stadt Erding

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S.599) erlässt die Stadt Erding folgende

Friedhofssatzung

1. Teil: Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe an der Itzlinger- und Fehlbachstraße.

§ 2 Eigentum und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe an der Itzlinger- und Fehlbachstraße stehen im Eigentum der Stadt Erding.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Erding.

§ 3 Flächeneinteilung

(1) Die Friedhofflächen und ihre Zweckbestimmung sind planmäßig festgelegt.

(2) Jeder Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Innerhalb der Abteilungen werden Reihen gebildet. Die Grabstätten der einzelnen Reihen werden laufend nummeriert.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Die Stadt stellt die Friedhöfe allen Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte haben, für die Bestattung zur Verfügung.

(2) Für die Bestattung anderer Personen ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

§ 5 Mitteilungen und Zustellungen

(1) Bloße Mitteilungen, wie Hinweise auf Verfallzeit, Aufforderung zur Grabpflege, erfolgen im gebotenen Fall rechtzeitig und schriftlich, bei unbekannter und nicht ohne weiteres zu ermittelnder Anschrift der Nutzungsberechtigten durch Grabstäntentäfelchen.

(2) Verfügungen werden den Beteiligten nach den allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zugestellt. Bei Unzustellbarkeit, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt, ist öffentliche Bekanntmachung erforderlich und genügend; diese erfolgt an der Anschlagtafel am Friedhofseingang.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) täglich von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am 24. Dezember bleibt der Friedhof bis 20.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten werden an der Anschlagtafel am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Besucher und gewerblich Tätige haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Bei Bestattungen müssen die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten Bedacht nehmen. Während einer Trauerfeier müssen sich in der Nähe aufhaltende, unbeteiligte Friedhofsbesucher und gewerblich Tätige besonders zurückhaltend benehmen.

§ 8 Verbote

(1) Im Friedhof ist verboten:

- a) zu rauchen und zu lärmern,
- b) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge),
- c) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
- e) an Nachmittagen vor und an Sonn- und Feiertagen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof auszuführen,
- f) während der Bestattungszeiten gewerbliche oder störende Arbeiten vorzunehmen,
- g) gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen, soweit keine Genehmigung nach § 37 und § 50 erteilt ist,
- h) für irgendwelche Zwecke Spenden zu sammeln,
- i) Wege, Plätze, Gräber und Gebäude zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- j) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den für sie vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- k) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- l) unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliche Behälter) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht im Friedhof obliegt dem Friedhofspersonal. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die den auf Grund der Satzung ergehenden Anweisungen nicht nachkommen, aus dem Friedhof zu weisen.

III. Grabstättenrecht

A) Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Rechtsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt, an ihnen bestehen nur Rechte der Nutzungsberechtigten und nach den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung.

§ 11 Erwerb

- (1) Einstellengräber werden nur bei Todesfall vergeben.
- (2) Ein Familiengrab kann auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen erworben werden.
- (3) Bei vorzeitigem Erwerb gelten für den Nutzungsberechtigten auch die Vorschriften dieser Friedhofssatzung und der Gebührensatzung.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefristen für Leichen und Aschenreste beträgt

für Kinder bis zu 5 Jahren	5 Jahre
für Kinder von 5 - 10 Jahren	7 Jahre
für Erwachsene	15 Jahre

§ 13 Arten von Grabstätten

Im Gemeindefriedhof werden ausgewiesen und vergeben

- a) Einstellengräber
- b) Familiengräber
- c) Dreistellengräber
- d) Urnengräber

§ 14 Recht und Pflicht zur Grabpflege

(1) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten durchzuführen.

(2) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis

zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und laufend zu pflegen.

(3) Auch nicht belegte Grabstätten sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten. Soweit kein Grabbeet errichtet wird oder errichtet werden darf, sind die Gräberflächen einzuebnen und mit Gras zu besäen. Das Gras ist regelmäßig zu schneiden. Das Grab ist auf jeden Fall von jeglichem Unkraut freizuhalten.

(4) Wird trotz befristeter Aufforderung der Stadt die Verpflichtung zur Anlage und Instandhaltung der Grabstätte nicht erfüllt, kann die Stadt auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten die Grabstätte herrichten oder nach Ablauf der Ruhefrist einebnen lassen bzw. einsäen.

(5) Als Verpflichtete im Sinne von Abs. 2 gelten, und zwar auch in der angegebenen Reihenfolge, nachstehende Personen:

- a) Der Erwerber eines Einstellengrabes oder Familiengrabes oder derjenige, der in der Graburkunde als Verpflichteter angegeben ist
- b) die Erben des zuletzt in einem Grab Bestatteten als Gesamtschuldner,
- c) derjenige, der das Tätigwerden der Stadt beantragt oder veranlasst hat.

B) Einstellengräber

§ 15 Begriff

Einstellengräber sind Grabstellen, die ohne Begründung eines besonderen Nutzungsrechtes für die Beisetzung von zwei Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden und in denen innerhalb eines Grabfeldes entsprechend der Sterbezeit nach fortlaufender Reihe bestattet wird.

In Kindergräbern dürfen nur Leichen von Kindern unter 10 Jahren beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an Einstellengräbern kann nach Ablauf der Ruhefrist in der Regel nicht erneuert werden.

§ 16 Ausmaße

Die Einstellengräber haben folgende Ausmaße:

a) Friedhof an der Itzlinger Straße:

	Länge	Breite	Tiefe
Für Erwachsene und Kinder von mehr als 10 Jahren	1,70 m	0,80 m	2,10 m
Für Säuglinge und Kinder bis zu 5 Jahren	1,50 m	0,60 m	1,50 m
Für Kinder von 5 - 10 Jahren	1,70 m	0,70 m	1,50 m

Der Abstand von einer Grabsteile zur anderen beträgt 30 cm.

b) Friedhof an der Fehlbachstraße:

Länge	Breite	Tiefe
2,10 m	0,80 m	1,80 m

Der Abstand von einer Grabsteile zur anderen beträgt 30 cm.

§ 17 Belegung

Jedes Einstellengrab darf mit zwei Leichen belegt werden. Die Ruhefrist berechnet sich ab der letzten Erdbestattung.

§ 18 Ende der Ruhefrist

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 12) werden die Einstellengräber der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung wieder der Benutzung zugeführt.

(2) Der Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vor ihrem Ende bekanntgegeben.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist müssen die Grabmäler entfernt werden. Die Stadt ist von diesem Zeitpunkt an ohne weiteres zu ihrer Entfernung auf Kosten des bisher Grabnutzungsberechtigten befugt.

C) Familiengräber

§ 19 Begriff

(1) Familiengräber sind Grabstätten, die nach fortlaufender Reihe und auf Wunsch über die Ruhefrist hinaus zur Benutzung vergeben werden.

(2) Familiengräber können eine Grabstelle oder mehrere nebeneinander liegende Grabsteilen umfassen.

§ 20 Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab können erwerben sowohl in der Stadt Erding wohnhafte als auch auswärtige Personen, wobei für letztere eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht bei allen Familiengräbern durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Nutzungszeit wird auf 15 Jahre festgesetzt.

§ 21 Bestattungsrecht

(1) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
- c) unverheiratete Geschwister zu a),
- d) Ehegatten zu b).

(2) Die Beisetzung anderer Personen ist genehmigungspflichtig.

(3) Auf das Bestattungsrecht kann vom Berechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich verzichtet werden. Eine Rückzahlung von Graberwerbs- oder Erneuerungsgebühren findet in diesem Falle nicht statt.

§ 22 Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Berechtigten auf die kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufenden über. Bei einer Mehrzahl von Erben sollen diese der Stadt einen Nutzungsberechtigten nennen. Die Umschreibung ist bei der Stadt zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Genehmigung der Stadt an Angehörige (§ 22 Abs. 1) übertragen werden.

(3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen ist ausgeschlossen.

§ 23 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr (Verlängerungsgebühr), um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann sich nicht auf Teile einer Grabstätte erstrecken.

(2) Wird während der Laufzeit eines Nutzungsrechtes ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 12) über den Zeitraum des Nutzungsrechtes hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 24 Ablauf eines Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird 6 Monate vorher bekannt gegeben.

(3) Grabstätten, an denen keine Nutzungsrechte mehr bestehen, können durch die Stadt neu vergeben werden.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes müssen die Grabmäler entfernt werden. Innerhalb von

drei Monaten nicht entfernte Grabmäler, Einfassungen usw. kann die Stadt auf Kosten des bisher Nutzungsberechtigten beseitigen.

§ 25 Entziehung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

(2) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann auch entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten, ist jedoch das Einvernehmen des Nutzungsberechtigten erforderlich. Ist der Nutzungsberechtigte mit der Entziehung des Nutzungsrechtes nicht einverstanden, kann für die Grabstätte ein Belegungsverbot ausgesprochen werden.

(3) Den Nutzungsberechtigten wird in diesen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte angeboten, auf Wunsch des Nutzungsberechtigten auch auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit der aufgegebenen Grabstätte.

§ 26 Grabausmaße

(1) Im städtischen Friedhof an der Itzlinger Straße haben die Familiengräber folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
a) Abteilungen I-XI, XII Reihe 5,6		
Familiengrab – zweistellig	1,70 m	1,90 m
Familiengrab - dreistellig	1,70 m	3,00 m
Familiengrab mit mehr als 3 Grabstellen	nach besonderer Genehmigung	
b) Abteilung XII Reihe 1,2,3,4,7-11		
Familiengrab - zweistellig	1,70 m	2,00 m
Familiengrab - dreistellig	1,80 m	2,80 m

Die Grabtiefe, d.h. die Entfernung zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche, wobei das aufgeworfene Grabbeet nicht einzubeziehen ist, muss auch bei Übereinanderbestattung mindestens 0,90 m betragen.

(2) Im städtischen Friedhof an der Fehlbachstraße haben die Familiengräber folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
Familiengrab - zweistellig	2,00 m	1,90 m
Familiengrab - dreistellig	2,00 m	3,00 m

Die Grabtiefe, d.h. die Entfernung zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche, wobei das aufgeworfene Grabbeet nicht einzubeziehen ist,

muss auch bei Übereinanderbestattung mindestens 0,90 m betragen.

§ 27 Belegung

Jedes Familiengrab darf mit vier Leichen belegt werden. Sofern eine Übereinanderbestattung erfolgt ist, ist die Ruhefrist vom Zeitpunkt der letzten Erdbestattung zu berechnen.

§ 28 Grabpflege

Für die Bepflanzung und Unterhalt eines Familiengrabes muss der Nutzungsberechtigte im Interesse der Gesamtanlage des Friedhofes schon vor Neubelegung der Grabstätte sorgen, auch wenn er auf andere Weise als gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung Nutzungsberechtigter geworden ist.

§ 29 Schlechter Zustand der Grabstätte

Steht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung und leistet der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf Beseitigung dieses Zustandes in angemessener Frist keine Folge, so kann die Friedhofsverwaltung den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder verbessern lassen. Besteht keine Aussicht auf Beitreibung der Kosten der Ersatzvornahme und bestehen keine sonstigen Möglichkeiten, den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf die Dauer zu beheben, so kann der Friedhofseigentümer den Nutzungsberechtigten des Grabrechtes für verlustig erklären und das Grabmal für sich verwerten; Voraussetzung ist eine dreimalige schriftliche, je eine angemessene Frist enthaltende und die Folgen androhende Aufforderung der Stadt zur Beseitigung des bestehenden Zustandes.

D) Urnengräber

§ 30 Urnenbestattung

(1) Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur in einem vorschriftgemäßen Behältnis (Urne) beigesetzt werden:

- a) in Einstellen- und Familiengräbern
- b) in besonderen Urnengräbern

(2) Die Erdbestattung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 65 cm, ohne Rücksicht darauf, ob in der Grabstätte eine Leiche bestattet ist oder nicht.

§ 31 Urnenbestattungen in Einstellen- und Familiengräbern

(1) Werden Urnen in Einstellen- oder Familiengräbern bestattet, gelten die Bestimmungen über Einstellen- bzw. Familiengräber gleichermaßen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist beim Einstellengrab oder der Nutzungszeit beim Familiengrab ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Aschenreste zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter

Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben, die Urnen verfallen der Stadt und können eingeschmolzen werden.

§ 32 Besondere Urnengräber

(1) Besondere Urnengräber sind

- a) Urnenerdgräber und
- b) Urnenwandgräber

(2) In besonderen Urnengräbern dürfen nur Urnenbestattungen durchgeführt werden. Es dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(3) Die Nutzungszeit für besondere Urnengräber beträgt 15 Jahre, sie kann um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

(4) Nähere Vorschriften über die Grabmalgestaltung und Bepflanzung usw. werden in dem jeweiligen Belegungsplan erlassen. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einstellen- und Familiengräber.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann verlangen, dass Urnen, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, aus dem Urnengrab entnommen werden.

(6) Die besonderen Urnengräber haben folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
a) besonderes Urnengrab für Erdbestattung	1,00 m	0,80 m	
b) Urnenwandgrab	0,50 m	0,50 m	0,50 m

IV. Ausgestaltung der Grabstätten

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Grundsätzliches

Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung der Grabstätte und auf das gesamte Gepräge des Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Pflege des guten Geschmacks

(1) Gegenstände irgendwelcher Art, deren Anbringen an einer Grabstätte gegen den guten Geschmack verstößt, dürfen nicht aufgestellt werden. Ein Grabmal muss nach Werkstoff, Bearbeitung und Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Grabschmuck aus Draht, Metall, Blech, Metallimitation, Glasperlen, Papier und dergleichen ist verboten.

§ 35 Abfall

Verdorrt Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Sie dürfen nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abgelagert werden.

B) Grabmal - Einfassung

§ 36 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung sowie jede Änderung eines Grabmals, einer Einfassung bedarf der Genehmigung der Stadt.

(2) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die als dauerndes Mal auf oder an einer Grabstätte angebracht werden sollen, also Kreuze aus Holz oder Metall, Grabsteine samt Tafeln und Aufsätze, ferner Grabplatten und sonstige Bauwerke.

§ 37 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die nach § 36 erforderliche Genehmigung ist bei der Stadt unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab von 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

(3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht in angemessener Frist nachkommt.

(4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.

§ 38 Haftung

Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

Für die Ausführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 39 Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler

- 1) Jedes Grabmal ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Form des Grabmals, Darstellung und Texte dürfen das christliche Empfinden und die Gefühle rechtlich denkender Menschen nicht verletzen. Ärgernis erregende Inschriften können auf Veranlassung der Stadt auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser seiner Aufforderung zur Beseitigung in angemessener Frist nicht nachkommt.
- 3) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmäler in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Nicht zugelassen sind allerdings:
 - a) Grabmäler aus gegossenem Zement, Terazzo oder ähnlicher Masse ohne steinmetzmäßiger Bearbeitung,
 - b) verputztes oder unverputztes Mauerwerk,
 - c) Glasplatten, Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terakotten, Porzellan-, Kunststoff oder Gipsarbeiten, soweit sie durch ihre Größe aufdringlich wirken,.
 - d) Ölfarbenanstrich auf Grabmälern und Kreuzen, Christuskörpern aus Blech und Weißmetall.
- 4) Bei den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten die in den jeweiligen Belegungsplänen festgelegten Gestaltungsvorschriften.

§ 40 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal darf soweit technisch möglich auf der linken Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, der Namenszug der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Gräberfeldes, der Reihe und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise eingraviert werden.

§ 41 Provisorium

- (1) Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Provisorien müssen spätestens zwei Jahre nach der Aufstellung entfernt werden.
- (2) Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

§ 42 Wahlmöglichkeiten

- (1) Nach den näheren Bestimmungen der Belegungspläne werden Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht

unverzüglich Gebrauch. gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 43 Belegungsplan

(1) Für die einzelnen, zur Bestattung freigegebenen Abteilungen der städtischen Friedhöfe werden jeweils Belegungspläne erstellt, die bei der Stadt zur Einsichtnahme aufliegen. In den Belegungsplänen sind die jeweils zugelassenen Höchstmaße und die Werkstoffe der Grabmale (z.B. Stein, Holz oder Metall) und der Einfassungen festgelegt, denen sich der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall zu unterwerfen hat.

(2) Ausnahmen auch in der Größe des Grabausmaßes sind nur an hierfür geeigneten Stellen und in erster Linie zugunsten besonderer künstlerischer Leistung zulässig.

(3) Die Belegungspläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 44 Standfestigkeit

Jedes Grabmal muß standsicher aufgestellt werden. Einzelteile müssen fest miteinander verbunden werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Veranlassung der Stadt auf Kosten des Verpflichteten gesichert oder entfernt werden, wenn dieser die Sicherung oder Entfernung nicht selbst in angemessener Frist vornimmt.

Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens Dritter durch Umfallen eines Grabmales oder Abstürzen von Teilen hiervon zugefügt wird.

Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien und Höhenlinien müssen genau eingehalten werden.

§ 45 Grabmal - Fundament

Das Ausheben der Fundamentgruben für Grabmale und die Erstellung der Fundamente darf nur durch Bedienstete der Stadt oder sonstige, ausdrücklich beauftragte und bevollmächtigte Personen vorgenommen werden.

§ 46 Einfassungen

Grabeinfassungen soweit sie zugelassen sind, müssen der Begräbnisstätte angepaßt werden. Sie dürfen weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild beeinträchtigen.

C) Bepflanzung

§ 47 Allgemeines

Alle Grabstätten müssen in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 48 Bepflanzung

Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören.

Pflanzen, deren Früchte oder sonstige Teile genießbar oder geeignet sind, benachbarte Anpflanzungen zu schädigen, dürfen nicht gezogen werden.

Über die Art der Bepflanzung der Grabstätte enthalten die Belegungspläne nähere Vorschriften.

D) Gewerbetätigkeit

§ 49 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt stellt eine Zulassungskarte aus.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofspersonal und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu bringen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(5) Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzung des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

2. Teil B e s t a t t u n g s o r d n u n g

I. Bestattungsvorschriften

§ 50 Umfang der Leistungen

(1) In den städtischen Friedhöfen werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich durch das Friedhofspersonal der Stadt oder durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(2) Unter Bestattungen im Sinn dieser Satzung sind zu verstehen die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen, außerdem alle mit der Bestattung unmittelbar verbundenen Aufgaben.

§ 51 Anmeldung der Bestattung

Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. bei dem von der Gemeinde, beauftragten Bestattungsunternehmen anzumelden.

§ 52 Durchführung der Bestattung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Friedhofsverwaltung bzw. das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder demjenigen, der zum Tragen der Kosten verpflichtet ist und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Pfarramt.

(2) Die Gräber werden durch das von der Stadt beauftragte Personal ausgehoben und eingefüllt.

II. Leichenhaus

§ 53 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau und der Einsargung möglichst noch am Sterbetag, spätestens nach 36 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus gebracht werden.

(3) Von der Aufbahrung im gemeindlichen Leichenhaus sind befreit: Verstorbene, die in den kirchlichen Friedhöfen im Stadtgebiet bestattet und im Leichenhaus der kirchlichen Friedhöfe aufgebahrt werden.

(4) Von der Aufbahrung im gemeindlichen Leichenhaus kann auf Antrag der Angehörigen Befreiung erteilt werden: für Verstorbene, die im Leichenhaus des Kreiskrankenhauses aufgebahrt und nach Auswärts überführt werden.

§ 54 Überführung von Auswärts

Leichen, die von Auswärts in das Stadtgebiet verbracht werden, sind sofort in das städtische Leichenhaus zu bringen, sofern nicht eine Aufbahrung im Leichenhaus der kirchlichen Friedhöfe berechtigt ist.

§ 55 Aufbahrung

(1) Die Toten werden in den Aufbahrungsräumen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur Zutritt zu den Vorräumen der Aufbahrungsräume.

(2) Die Art der Aufbahrung, im offenen oder geschlossenen Sarg, können die Angehörigen bestimmen.

(3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

- a) der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat,
- b) das Gesundheitsamt dies aus seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,
- c) die Leiche abstoßend wirkt.

(4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(5) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. .

§ 56 Trauerfeiern

(1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarge statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.

(2) Auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.

§ 57 Blumen, Kränze und sonstige Gegenstände

Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und dergleichen dürfen, wenn diese bei der Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus oder zur Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung verwendet werden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Sie dürfen nur an dem hierfür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

Blumen, die in den Sarg gelegt werden, sind in diesem mit einzuschließen.

III. Leichenausgrabungen und Umbettungen

§ 58 Leichenausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen oder Leichenteilen dürfen außer auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörde nur mit Zustimmung des Amtsarztes und mit Genehmigung der Stadt und unter Einhaltung der hierfür getroffenen Anordnungen vorgenommen werden.

Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

3. Teil: G e b ü h r e n

§ 59 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet

des Bestattungswesens werden Gebühren nach der städtischen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

4. Teil: S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 60 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 61 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

§ 62 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der ehemaligen Gemeinde Altenerding vom 18. Februar 1975 und die Friedhofsatzung der ehemaligen Gemeinde Langengeisling vom 23. Oktober 1977 außer Kraft.

Erding, 31.März 1998

K.-H. Bauernfeind

1. Bürgermeister